

E n t w u r f

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz) geändert wird (Veranstaltungsgesetznovelle 1998)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I:

Das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz), LGBL. Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL.Nr. 6/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 4 lautet:

"4. das Abhalten von Spielen und der Betrieb von Freizeiteinrichtungen (z.B. Fitneßcenter), die in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994, BGBL. Nr. 194 in der geltenden Fassung, fallen,"

2. Nach dem § 1 wird folgender § 1a samt Überschrift eingefügt:

"Personenbezogene Bezeichnungen

1a. Bei den in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt der gewählte Ausdruck für beide Geschlechter."

3. Im § 5 Abs. 2 ersten Satz wird nach der Wortfolge "aus sicherheitspolizeilichen Gründen," die Wortfolge "aus veterinärrechtlichen oder tierschutzrechtlichen Gründen," eingefügt.

4. § 6 Abs. 1 Z 6 lautet:

"6. Betrieb von Veranstaltungsstätten, die der Durchführung sportlicher Veranstaltungen dienen;"

5. Im § 7 Abs. 2 Z 6 wird nach der Wortfolge "vorgesehene Höchstzahl der Teilnehmer" vor dem Beistrich die Wortfolge "und Glaubhaftmachung der Höchstzahl der für die Teilnehmer zur Verfügung stehenden Eintrittskarten" eingefügt.

6. Im § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge "sicherheits- oder veterinärpolizeilichen" durch die Wortfolge "sicherheitspolizeilichen, veterinärrechtlichen oder tierschutzrechtlichen" ersetzt.

7. Dem § 15a werden folgende Absätze 3, 4 und 5 angefügt:

"(3) Im Rahmen eines Fiakerunternehmens oder Pferdemitwagenunternehmens dürfen nur gut genährte Pferde, die keine erkennbaren Verletzungen oder Abweichungen vom physiologischen Gesundheitszustand aufweisen, im Fahrdienst verwendet werden.

(4) Weiters dürfen im Fiaker-Fahrdienst nur solche Fahrzeuge verwendet werden, die dem überkommenen Traditionsbild der Fiakerkutsche entsprechen. Dem überkommenen Traditionsbild entsprechen die Fahrzeugtypen des Glaslandauers, des Lederlauerers, des Vis a' vis-Wagens, der Victoria-Kutsche und des Coupes. Die Landesregierung kann die nähere Ausgestaltung der Fahrzeugtypen insbesondere hinsichtlich Farben, Lackierung und Tapezierung durch Verordnung festlegen.

(5) Für alle Fahrzeuge im Fiaker- und Pferdewagenfahrdienst muß eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorliegen.

8. Im § 16 Z 4 wird nach der Wortfolge "vorgesehene Höchstzahl der Teilnehmer" die Wortfolge "und Glaubhaftmachung der Höchstzahl der für die Teilnehmer zur Verfügung stehenden Eintrittskarten" eingefügt.

9. § 17 Abs. 2 lautet:

"(2) Eine Person ist nur dann verlässlich, wenn

1. keine gerichtlichen Vorstrafen im Sinne des § 17a Abs. 2 Z 1 vorliegen,
2. die Person in den letzten drei Jahren nicht mehr als zweimal wegen schwerwiegender Übertretungen veranstaltungsrechtlicher oder jugendschutzrechtlicher Normen rechtskräftig bestraft worden ist und
3. von ihr erwartet werden kann, daß sie alle im Zusammenhang mit der Konzessionsausübung maßgeblichen Vorschriften einhalten wird."

10. § 17b Abs. 2 lautet:

"(2) Die Prüfungskommission ist von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Sie hat aus einem Vorsitzenden und vier weiteren fachkundigen Mitgliedern zu bestehen, wovon ein Mitglied ein Veterinärmediziner des amtstierärztlichen Dienstes der Stadt Wien sein muß und ein Mitglied das Studium der Betriebswirtschaft abgeschlossen haben muß. Die Berufung von zwei fachkundigen Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Dreivorschlages der Wirtschaftskammer Wien und eines fachkundigen Mitgliedes aufgrund eines Dreivorschlages der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien. Werden die Vorschläge nicht oder nicht vollständig innerhalb einer Frist von vier Wochen erstattet, hat die Landesregierung die Berufung ohne weitere Anhörung vorzunehmen. Zum Vorsitzenden ist von der Landesregierung ein Beamter des rechtskundigen Dienstes zu bestellen. Für den Vorsitzenden und für jedes Mitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen."

11. Dem § 17b Abs. 2 werden folgende Abs. 2a und 2b angefügt:

"(2a) Die Prüfungskommission ist gehörig zusammengesetzt und

beschlußfähig, wenn der Vorsitzende (Ersatzvorsitzende) und die Hälfte der Mitglieder bei der Prüfung anwesend sind.

(2b) Ersatztermine für Prüfungen sind nach Maßgabe der Erfordernisse bis höchstens drei Monate nach Abberaumung oder Entfall eines Prüfungstermines anzuberaumen."

12. Im § 17b Abs. 3 1. Satz wird die Wortfolge "die angestrebte Tätigkeit" durch die Wortfolge "eine Tätigkeit im Rahmen eines Fiakerunternehmens oder Pferdewagenunternehmens" ersetzt.

13. Im § 12 Abs. 3 wird das Wort "veterinärpolizeilichen" durch die Wortfolge "veterinärrechtlichen oder tierschutzrechtlichen" ersetzt.

14. Im § 20 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Die Konzession für den Betrieb eines Fiakerunternehmens oder Pferdewagenunternehmens ist weiters auch dann zurückzunehmen, wenn der Konzessionsinhaber

1. wiederholt nicht geeignete Personen im Fiaker- und Pferdewagen-Fahrdienst verwendet oder zuläßt, daß nicht geeignete Personen im Fahrdienst tätig werden;

2. wiederholt nicht gut genährte Pferde oder Pferde, die erkennbare Verletzungen oder Abweichungen vom physiologischen Gesundheitszustand aufweisen, im Fiaker- oder Pferdewagen-Fahrdienst verwendet oder zuläßt, daß solche Pferde zum Einsatz gelangen,

3. wiederholt Tierhaltebestimmungen betreffend Pferde nicht einhält."

15. Im § 21 Abs. 2 Z 1 entfällt die Wortfolge ", mit Ausnahme jener nach § 9 Z 7," und nach dem Wort "oder" wird das Wort "nach" eingefügt.

16. Im § 21 Abs. 6 2. Satz wird das Wort "veterinärpolizeilichen" durch die Wortfolge "veterinärrechtlichen und tierschutzrechtlichen" ersetzt.

17. Im § 23 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 eingefügt:

"(7) In einem anderen österreichischen Bundesland oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum absolvierte gleichwertige Ausbildungen und Prüfungen sind Ausbildungen und Prüfungen im Sinne des Abs. 3 gleichzuhalten. Derartige Ausbildungen und Prüfungen sind durch entsprechende Urkunden, wie insbesondere Zeugnisse, nachzuweisen. Der Magistrat hat auf Antrag binnen vier Monate auszusprechen, ob und inwieweit ein Zeugnis über eine in einem anderen Bundesland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene Ausbildung oder Befähigung im Hinblick auf die durch die betreffende Ausbildung vermittelten und bescheinigten Fähigkeiten und Kenntnisse der Beleuchterdienstprüfung gleichzuhalten ist. Vor

Entscheidung ist die gesetzliche Interessenvertretung zu hören."

18. § 24 lautet:

"§ 24. (1) Bei jeder Veranstaltung, an der mehr als 20 Personen teilnehmen können, muß für die erste Hilfeleistung eine medizinische Grundausstattung in gutem und hygienisch einwandfreien Zustand bereitgehalten werden. Diese medizinische Grundausstattung muß mindestens einen Verbandskasten Type C gemäß Ö-Norm Z 1020 oder eine gleichwertige Ausstattung umfassen

(2) Veranstaltungen, an der 1.000 bis 20.000 Personen teilnehmen können, dürfen nur stattfinden, wenn mindestens 1 Sanitätsgehilfe (pro tausend Besucher jeweils ein -weiterer Sanitätsgehilfe) und in jedem Fall ein Notarzt anwesend sind. Ab einer Besucheranzahl von 20.000 Personen müssen mindestens ein weiterer Notarzt und pro 1.000 Besucher jeweils ein Sanitätsgehilfe anwesend sein, wobei die genaue Anzahl der Notärzte und die zur notfallsmedizinischen Abdeckung erforderliche Ausstattung und medizinische Ausrüstung sowie Gerätschaften vor der Veranstaltung von der für den Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien zuständigen Dienststelle des Magistrates festzulegen und von der Behörde im Eignungsfeststellungsbescheid gemäß § 21 Abs. 5 vorzuschreiben ist.

(3) Bei Veranstaltungen, die ein besonderes Gefahrenpotential aufweisen oder geeignet sind, das Gefahrenrisiko für Veranstaltungsteilnehmer zu erhöhen, können unabhängig von der Teilnehmeranzahl die für die notfallsmedizinische Abdeckung erforderlichen Notärzte und Sanitätsgehilfen und die medizinische Ausrüstung vorgeschrieben werden.

(4) Der Veranstalter (Geschäftsführer) hat den Namen und die Adresse des diensthabenden Notarztes dem Magistrat und über Verlangen auch der Bundespolizeidirektion Wien vor der Veranstaltung bekanntzugeben. Er hat für die Bereitstellung, Einrichtung und Instandhaltung eines ärztlichen Dienstraumes sowie für das Aufliegen eines für die Eintragung der Hilfeleistungen geeigneten Buches (Hilfeleistungsbuch) Sorge zu tragen. Der ärztliche Dienstraum muß Einrichtungen wie insbesondere Ruhebett mit waschbarem Überzug, einen Tisch mit zwei Sesseln, eine Waschanlage mit fließendem Kalt- und Warmwasser, und im übrigen eine, den ärztlichen Erfordernissen entsprechende praxisgerechte Mindestausstattung aufweisen.

(5) Der Notarzt hat spätestens zum Zeitpunkt des Publikumseinlasses in der Veranstaltungsstätte anwesend zu sein. Dasselbe gilt für den Sanitätsgehilfen. Im Falle der Verhinderung hat der Notarzt und Sanitätsgehilfe hievon den Veranstalter (Geschäftsführer) rechtzeitig zu benachrichtigen

und für eine geeignete Vertretung Sorge zu tragen. Mit Übernahme der Vertretung übernimmt der Vertreter alle Pflichten des Vertretenen. Der Notarzt und der Sanitätsgehilfe haben bei Anwesenheit eines Überwachungsbeamten der Bundespolizeidirektion Wien diesem bei Antritt ihres Dienstes ihre Anwesenheit persönlich bekanntzugeben. Sie haben in jedem Falle ihre Namen und Wohnadressen in deutlicher Schrift in das Hilfeleistungsbuch einzutragen. In dieses haben Notarzt und Sanitätsgehilfe auch alle Hilfeleistungen unter Angabe des Namens und der Wohnadresse und Geburtsdaten des Verunglückten oder Erkrankten und der Art der Hilfeleistung zu vermerken. Dieses Buch ist unter Verschluss zu halten und bei Überprüfung durch einen Amtsarzt diesem zur Einsicht vorzulegen.

(6) Alle schweren Unfälle und ernsteren Erkrankungen hat der Notarzt oder sein Stellvertreter de-, , Veranstalter (Geschäftsführer) und dem etwa Dienst versehenen Überwachungsbeamten sofort zu Kenntnis zu bringen; er hat diese Personen auf die Notwendigkeit weiterer Versorgung besonders aufmerksam zu machen, falls der Verunglückte oder Erkrankte nach der Hilfeleistung nicht ohne Gefahr wieder in der Veranstaltungsstätte verbleiben oder sich nicht ohne Begleitung von dort entfernen kann.

(7) Der Notarzt und der Sanitätsgehilfe dürfen die Veranstaltungsstätte erst verlassen, wenn sie von Besuchern vollständig geräumt ist. Vor dem Verlassen der Veranstaltungsstätte ist dem anwesenden Überwachungsorgan der Bundespolizeidirektion Wien hievon persönlich Mitteilung zu machen."

19. Im § 25 Abs. 2 wird der Klammerausdruck "(Artikel II Abs. 6 lit. e EGVG)" durch den Klammerausdruck "(Artikel II Abs.6 Z 5 EGVG)" ersetzt und nach dem § 25 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Eine durch behördliche Aufträge nicht rechtzeitig zu beseitigende Gefährdung der Betriebssicherheit liegt jedenfalls auch bei Überschreiten der der Eignung der Veranstaltungsstätte (S 21) zugrundeliegenden Höchstzahl der Teilnehmer vor."

20. Im § 25 Abs. 6 werden die Worte "nicht konzessionspflichtige" gestrichen und nach § 25 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt: "(7) Eine besondere Überwachung im Sinne des Abs. 6 ist für Veranstaltungen gemäß § 9 Z 1 und 2 nicht anzuordnen, wenn kein zwingender sicherheitspolizeilicher Grund besteht und diese Veranstaltungen in einem, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. xx/xxxx bereits bestehenden, für diese Veranstaltungsarten als geeignet festgestellten Gebäude (Volltheater oder Saaltheater) regelmäßig stattfinden und wenn der Veranstalter durch geeignete Vorkehrungen, wie insbesondere durch den Einsatz eines ausgebildeten Betriebs-

oder Bühnenpersonals Gewähr für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bietet.

21. Im § 28 wird nach Abs. 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
"(2a) Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß höchstens nur eine solche Eintrittskartenanzahl (inklusive Backstage- und Pressekarten) aufgelegt wird, die der Eignung der Veranstaltungsstätte (5 21) zugrundeliegenden Teilnehmerhöchstzahl entspricht. Erreicht die Zahl der Veranstaltungsteilnehmer diese Höchstzahl, so hat der Veranstalter den Zutritt weiterer Personen zur Veranstaltungsstätte in geeigneter Weise (z.B. durch einen Ordnerdienst) zu verhindern."

22. Nach § 29 wird folgender § 29a samt Überschrift eingefügt:
"Gleichbehandlung bei Veranstaltungen

§ 29a. (1) Bei der Teilnahme und Mitwirkung an Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes (§§ 5, 6 und 9) und hinsichtlich der gesetzlichen Pflichten (§§ 28 und 29) sind Staatsangehörige aller Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

(2) Bei pferdesportlichen Veranstaltungen sind Pferde, die aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Staat, für den aufgrund von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union Gemeinschaftsrecht gilt, stammen oder dort in einem Zuchtbuch eingetragen sind, wie aus Österreich stammende oder in Österreich eingetragene Pferde zu behandeln. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Festlegung vor Mindest- und Höchstanforderungen für die Anmeldung zu Veranstaltungen der schiedsrichterlichen Beurteilung bei Veranstaltungen und der Einkünfte und Gewinne aus Veranstaltungen.

(3) Der Abs. 2 gilt nicht für

- a) Veranstaltungen mit in einem bestimmten Zuchtbuch eingetragenen Pferden zur Verbesserung der Rasse,
- b) regionalen Veranstaltungen zur Auswahl von Pferden und
- c) Veranstaltungen mit historischem oder traditionellem Charakter."

23. Im § 7 Abs. 6 1. Satz (Klammerausdruck) wird nach "AVG" und im § 35 Abs. 3 Z 8 und Z 9 wird nach "VStG" jeweils die Jahreszahl 1950 gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung zweitfolgenden Monatsersten in Kraft.

Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikation-Nummer 98/357/A).

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

E r l ä u t e r u n g e n
Allgemeiner Teil

Die Erfahrungen in letzter Zeit sowie ganz allgemein die Entwicklungen im Veranstaltungswesen haben gezeigt, daß das Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBL. Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 6/1996, einerseits in manchen Belangen nicht mehr den Erfordernissen der Praxis entspricht (z.B. Bestimmungen betreffend Kontrollbarkeit der Teilnehmer-Höchstzahl bei Veranstaltungen oder Regelungen betreffend Fiaker- und Pferdewagenunternehmen) und andererseits legislative Maßnahmen zur besseren Wahrnehmung schutzwürdiger Interessen notwendig sind (z.B. Verbesserung der Bestimmungen betreffend den notärztlichen Dienst insbesondere bei Großveranstaltungen und Verbesserungen zur Wahrung der Interessen des Tierschutzes im Zusammenhang mit Veranstaltungen).

Im übrigen sollen mit der Novelle auch verfahrenserleichternde und deregulierende Wirkungen erzielt werden.

Gegenstand der Novelle ist ferner eine EU-konforme Fassung des 23 und die Umsetzung der EU-Richtlinie 90/428/EWG über die Festsetzung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen (Celex Nr. 390L0428), weswegen der Gesetzesänderung besondere Dringlichkeit beizumessen ist.

Eine Änderung des Wiener Veranstaltungsgesetzes im Rahmen der gegenständlichen Novelle war daher ehest notwendig.

Zu den einzelnen Bestimmungen der gegenständlichen Gesetzesnovelle- darf auf den besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen werden.

Erläuterungen
Finanzieller Teil

Da die gegenständliche Novelle keinen nennenswerten zusätzlichen Verfahrensaufwand zur Folge hat und Verbesserungen für die Vollzugspraxis erwarten lässt sowie teilweise deregulierender Natur ist, ist mit keinen (Mehr) Kosten für die Verwaltung zu rechnen.

Erläuterungen
Besonderer Teil

A) Zu Artikel I:

Zu 1 (§ 1 Abs. 2 Z 4):

Die Neuformulierung dieser Bestimmung dient einerseits der richtigen Zitierung geänderter Vorschriften des Gewerberechtes und andererseits einer im Interesse der Praxis gelegenen sprachlich präziseren Abgrenzung.

Zu 2 (§ 1a) :

Der neu eingefügte 5 1a dient zur Klarstellung, daß sich personenbezogene Bezeichnungen auf Männer und Frauen beziehen.

Zu 3 (§ 5 Abs. 2), 6 (§ 8 Abs. 1), 7 (§ 15a Abs. 3), 13 (§ 18 Abs. 3) und 16 (§ 21 Abs. 6 2. Satz):

Damit soll eine Verbesserung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung veterinärbehördlicher Aufgaben sowie eine Verbesserung des Tierschutzes bei Veranstaltungen bewirkt werden. Schon bei der Feststellung der Eignung der Veranstaltungsstätte soll die Wahrung dieser Interessen möglich sein.

Zu 4 (§ 6 Abs. 1 Z 6):

Bereits § 1 Abs. 1 Satz des Wiener Veranstaltungsgesetzes bestimmt, daß dieses Gesetz für "öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen" gilt. Der gewerbliche Betrieb einer Sportstätte als Freizeiteinrichtung an sich (unabhängig von dort allenfalls stattfindenden sportlichen Veranstaltungen) stellt aber weder eine Schaustellung, Darbietung noch eine Belustigung im Sinne des Gesetzes dar. Da nun einerseits in der Neu-Formulierung des § 1 Abs. 2 Z 4 expressis verbis Freizeiteinrichtungen wie Fitnesscenter aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden, würde es zu einer "Verwirrung" der Rechtsanwender beitragen, wenn andererseits der Betrieb von "Eislauf- und Tennisplätzen" dezitiert weiterhin in der zitierten Bestimmung des § 6 erwähnt bliebe. Letztlich ist ja der gewerbliche Betrieb von Eislauf- und Tennisplätze, soweit dort nicht Veranstaltungen abgewickelt werden und aus diesem Grund das Veranstaltungsgesetz zur Anwendung gelangen würde, ebenso einzustufen wie der gewerbliche Betrieb von Freizeiteinrichtungen wie Fitnesscenter. Durch die nunmehrige Formulierung wäre einerseits der verfassungsmäßigen Vorgabe unmißverständlich Rechnung getragen und andererseits würden Unklarheiten vermieden werden. Darüber hinaus würde der im Gesetz nicht weiter definierte Begriff der "Sportstätte" durch gesetzeskonforme Begriffe in gleichwertiger Weise ersetzt werden.

Zu 5 (§ 7 Abs. 2 Z 6), 8 (§ 16 Z 4), 19 (§ 25 Abs. 2a) und 21 (§ 28 Abs. 2a):

Da es aufgrund langjähriger Erfahrungen vorallem der für sicherheitstechnische Belange der Veranstaltungsstätten zuständigen Magistratsdienststelle insbesondere bei Ballveranstaltungen und "Clubblings" trotz der im gesetzlichen

Rahmen möglichen Maßnahmen immer wieder zu Überschreitungen der für die jeweilige Veranstaltungsstätte gebotenen Teilnehmer-Höchstzahl gekommen ist, war im Interesse der Betriebssicherheit und somit der Sicherheit von Personen eine Verbesserung und strengere Fassung der Bestimmungen für einen wirksamen Schutz dieser wichtigen Interessen erforderlich.

Zu 7 (15a Abs. 4 und 5):

Die Notwendigkeit dieser Bestimmung ergab sich aus den Erfahrungen in der Praxis, und es wird damit auch wiederholten Anregungen der gesetzlichen Interessenvertretung Rechnung getragen, daß im Interesse des historisch bedeutsamen und auch touristisch sehr beachteten Erscheinungsbildes "Wiener Fiaker" nur solche Fahrzeugtypen im Fiaker-Fahrdienst zuzulassen sind, die dem traditionellen Bild der Fiakerkutsche in Wien entsprechen. Der letzte Satz des Abs. 4 enthält eine Verordnungsermächtigung, um die in Frage kommenden Fahrzeugtypen (Typen der Fiakerkutsche im traditionellen Sinn) auch hinsichtlich Farben, Lackierung und Tapezierung genau festlegen zu können.

Auch eine ausreichende Haftpflichtversicherung (Abs. 5) für das Gespann (Pferde und Wagen) entspricht einer langjährigen Forderung der gesetzlichen Interessenvertretung und dient schließlich auch den übrigen Verkehrsteilnehmern sowie den Fahrgästen und nicht zuletzt den Unternehmern selbst.

Zu 9 (§ 17 Abs. 2):

Die Neuformulierung dieser die Beurteilung der Verlässlichkeit von Konzessionswerbern betreffenden Bestimmung dient insbesondere der Vermeidung von aufgetretenen Auslegungsschwierigkeiten und einer besseren Vollziehung.

Zu 10, 11 und 12 (17b Abs. 2 und Abs. 3):

Die bisher im § 17b wr. Veranstaltungsgesetz vorgesehene Zusammensetzung und Beschlußfähigkeit der Prüfungskommission für den Nachweis der Befähigung zum Betrieb eines Fiaker- oder Pferdewagenunternehmens hat sich insofern nicht bewährt, als durch Nichtteilnahme bzw. Absage jener Kommissionsmitglieder (und Ersatzmitglieder), die diesem Berufsstand angehören, bereits zum wiederholten Male eine Prüfung abgesagt werden mußte. Da aufgrund der bisherigen Erfahrungen auch künftige Prüfungen Gefahr laufen, nicht zustande zu kommen, und dadurch eine gesetzliche Bestimmung (samt darauf basierender Verordnung der Wiener Landesregierung) "faktisch unwirksam" gemacht wird, ist aus grundsätzlichen rechtsstaatlichen Erwägungen und vorallem auch im Interesse der Ermöglichung der Berufsausübung eine dringende Gesetzesänderung notwendig. Auch erscheint eine Liberalisierung und Deregulierung jener Bestimmung des § 17b erforderlich die den Entfall des Befähigungsnachweises regelt.

Zu 14 (§ 20) :

Die Ergänzung dieser Bestimmung ist insbesondere im Hinblick auf die Entwicklungen und (auch durch die Medien eingehend berichteten) Ereignisse im Fiakerwesen erforderlich geworden und soll dazu beitragen, auf etwaige künftige Vorfälle und Probleme im Zusammenhang mit dem. Fiaker- und Pferdewagen-Fahrdienst sowie dem Einsatz und der Behandlung von Uerden durch behördliche Maßnahmen (abgesehen von Verwaltungsstrafen effektiv reagieren zu können.

Zu 15 (§ 21 Abs. 2 Z 1):

Die mit der Veranstaltungsgesetznovelle 1993 (LGBI. Nr. 26/1994, Z 8) erfolgte Neuformulierung des § 21 Abs. 2 Z 1 hat wegen des gegenständlichen Satzteilens in der Praxis zu Unklarheiten und mißverständlichen Auslegungen geführt und war daher sprachlich als auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht problematisch. Die nunmehrige Änderung ist notwendig gewesen um die Unklarheit zu beseitigen und der Bestimmung wieder einen verständlichen Inhalt im Lichte ihres tatsächlichen Sinngehaltes zu verleihen. Festzuhalten ist, daß der Betrieb von Fiaker- und Pferdewagenunternehmen (§ 9 Z 7 Wr. Veranstaltungsgesetz) ohnehin nicht unter jene Veranstaltungen fällt, für welche zwingend eine Eignungsfeststellung erforderlich ist, was in der Vollziehungspraxis bisher richtigerweise auch so gehandhabt worden ist.

Zu 17 (§ 23 Abs. 7) :

Mit diesem neuen Absatz soll die EU-Konformität des § 23 - insbesondere im Hinblick auf Art. 59 EG-Vertrag (Dienstleistungsfreiheit) - sichergestellt werden.

Zu 18 (§ 24)•

Die Entwicklungen des Veranstaltungswesens (insbesondere die immer zahlreicher auftretenden Großveranstaltungen) und Bedenken des speziell für Notfallmedizin zuständigen Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes der Stadt Wien hat eine Überarbeitung des die "Erste Hilfe" und den ärztlichen Dienst sowie die medizinische Ausstattung bei Veranstaltungen beihaltenden Paragraphen des Wr. Veranstaltungsgesetzes erforderlich gemacht. Auch wurde dabei dem Umstand Rechnung getragen, daß bei manchen Veranstaltungen (z.B. bei Flug- Shows, bei Rennen mit motorbetriebenen Fahrzeugen, aber auch bei besonders emotionalisierenden und Pop- und Rockkonzerte) ein höheres Gefahrenpotential besteht bzw. entstehen kann und dafür eine ausreichende notfallsmedizinische Versorgung sichergestellt werden muß. Bei dieser Gelegenheit wurden auch als veraltet anzusehende Bestimmungen neu formuliert.

Zu 19 (5 25 Abs. 2):

Dieser Teil der Änderung dient lediglich einer Richtigstellung. Bezüglich Abs. 2a siehe obige Ausführungen zu 5 u.a.

Zu 20 (5 25 Abs. 6 und 7):

Mit der Änderung wird in Abs. 6 einer wiederholt und auf höchster Ebene vorgetragene Forderung der Bundespolizeidirektion Wien entsprochen. Darüberhinaus erfolgt damit eine einheitliche Kompetenzzuteilung bezüglich der Anordnung der sicherheitspolizeilichen Überwachung für alle Veranstaltungen. Bisher war die Bundespolizeidirektion Wien als bescheiderlassende Behörde in diesem Zusammenhang nur für anmeldepflichtige Veranstaltungen zuständig. Der Bundespolizeidirektion Wien standen allerdings schon bisher nicht nur erhebliche Mitwirkungsrechte (inkl. Parteienrecht wie Berufungsmöglichkeit) auch in Konzessionsverfahren zu (siehe § 18 Abs. 5 wr. Veranstaltungsgesetz), sondern sie hatte als Fachdienststelle die sicherheitspolizeilichen Erfordernisse bei konzessionspflichtigen Veranstaltungen sowie die dafür notwendigen Begründungen ohnehin auch im Konzessionsverfahren des Magistrates als Entscheidungsgrundlage für die Anordnung einer besonderen sicherheitspolizeilichen Überwachung bekanntgeben müssen. Mit der Änderung wird daher auch dem Veranstaltungsökonomischen Gedanken der Verfahrenskonzentration Rechnung getragen und behördliche Zweigleisigkeiten vermieden. Weiters erfolgt durch diese Änderung des wr. Veranstaltungsgesetzes auch eine rechtliche Anpassung an geänderte bundesrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der Sicherheitspolizei (siehe § 5 5a und 5b Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 i.d.F. des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201/1996, sowie die Sicherheitsgebühren-Verordnung, BGBl. Nr. 389/1996).

Mit der angeführten Bestimmung (Abs. 7) wird in Anlehnung an § 30 Abs. 2a des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes einerseits den eigenen Vorkehrungen in den traditionellen Theaterhäusern und andererseits diesbezüglichen Forderungen der Wiener Theatererhalter weitgehend Rechnung getragen, ohne allerdings die Kompetenz der Sicherheitsbehörde bzw. die Überwachungskompetenz der Bundespolizeidirektion Wien in irgendeiner Weise in Frage zu stellen.

Zu 22 (§ 29a):

Anlaß und Grund für diese neue Bestimmung ist die Umsetzung der EU-Richtlinie 90/428/EWG vom 26. Juni 1990 "über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen".

In Abs. 1 wurde ein allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz für die Teilnahme und Mitwirkung an Veranstaltungen der im Gesetz näher bezeichneten Art normiert.

Abs. 2 beinhaltet die Umsetzung der zitierten EU-Richtlinie, welche die Europäische Kommission im November 1997 bereits urgiert hat. Das diese Richtlinie beinhaltende Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 224/60 vom 18.8.90 ist diesen Erläuterungen als Anlage 1 angeschlossen.

Die Textierung des § 29a erfolgte in Anlehnung an § 7a des Vorarlberger Sportgesetzes in der Fassung des Vorarlberger Landesgesetzblattes Nr. 17/1995.

Zu 23 (5 7 Abs. 6 und § 35 Abs. 3):

Damit erfolgt die Anpassung an die Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsstrafgesetzes und die nunmehr richtige Zitierung der Abkürzung des Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG des Verwaltungsstrafgesetzes 1991- VStG.

B) Zu Artikel II:

Diese Bestimmung sieht zur Vorbereitung auf die neue Rechtslage für das Inkrafttreten den auf die Kundmachung im Landesgesetzblatt zweitfolgenden Monatsersten vor und enthält den Notifikationshinweis.